

III

Wie müssen die Organe der Justiz unter den Bedingungen des vollgenossenschaftlichen Kreises und Bezirks jetzt arbeiten?

Die Brigade stellte fest, daß Verletzungen unseres sozialistischen Rechts grundsätzlich nur dort auftreten, wo die Organisation des sozialistischen Aufbaus nicht genügend entwickelt und kein festes sozialistisches Kollektiv vorhanden ist.

So zeigte z. B. die nähere Untersuchung der Hintergründe zweier Strafverfahren gegen LPG-Vorsitzende im Kreis Wolgast, die die LPG geschädigt hatten, daß das strafbare Verhalten der Beschuldigten durch mangelhafte Arbeit staatlicher Organe und das Fehlen der innergenossenschaftlichen Demokratie begünstigt, ja, überhaupt erst ermöglicht wurde. Es wurde festgestellt, daß sowohl die Revisionskommission als auch andere Kommissionen nicht arbeiteten und daß sich auch der Rat der Gemeinde und die Gemeindevertretung im Quartal lediglich ein einziges Mal mit der Frage der Festigung der LPG beschäftigt hatten. Der Vorsitzende hatte also in allen Dingen völlig freie Hand.

Es ist deshalb eine unabdingbare Notwendigkeit, daß die Tätigkeit der staatlichen Organe verbessert und die innergenossenschaftliche Demokratie voll entfaltet wird. Letzteres kann vor allem durch die Schaffung arbeitsfähiger Kommissionen in den LPGs geschehen. Dadurch wird Verletzungen des sozialistischen Rechts in den LPGs am wirksamsten vorgebeugt werden können.

Die These, daß die Qualifizierung der staatlichen Leitungstätigkeit und die Festigung des innergenossenschaftlichen Lebens durch aktive Kommissionsarbeit die wirksamste Sicherung gegen alle Angriffe auf unsere sozialistischen Errungenschaften darstellt, hat generelle Bedeutung. Sie orientiert auf ein Grundproblem des sozialistischen Aufbaus: auf die Schaffung der Einheit zwischen dem sozialistischen Aufbau und seiner Sicherung vor allen Anschlägen. Walter Ulbricht sagte bereits auf der Babelsberger Konferenz im April 1958:

„Unsere gesamte Bautätigkeit ist einerseits der ständige und alltägliche Kampf um die Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung, die Überwindung der Überreste der bürgerlichen Gesellschaftsordnung in den Denk- und Lebensgewohnheiten der Menschen und andererseits der Kampf gegen die Feinde der Arbeiter-und-Bauern-Macht, die von Westberlin und Westdeutschland aus alles tun, um die sozialistische Entwicklung aufzuhalten und zu stören.“⁴

Diese Erkenntnis ist aber noch nicht zum Allgemeingut aller staatlichen Organe geworden. So ist z. B. in einer LPG im Kreis Wolgast im Zuge der sozialistischen Entwicklung ein Viehdorf entstanden, das zur Zeit allein an Gebäuden einen Wert von mehreren hunderttausend DM verkörpert. Dieses Viehdorf ist der Stolz der LPG. Es prägt gemeinsam mit dem noch im Bau befindlichen Komplex von Wohngebäuden der Genossenschaftsbauern das Gesicht des neuen, sozialistischen Dorfes. Untersucht man jedoch, wie dieses Objekt des sozialistischen Aufbaus z. B. gegen Brandgefahr gesichert ist, so muß man feststellen, daß keine voll wirksame Feuerschutzeinrichtung vorhanden ist. Ein ähnlicher Zustand besteht auch in anderen LPGs des Kreises Wolgast.

Berücksichtigt man, daß der Klassengegner gerade in der gegenwärtigen Situation der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft nicht untätig ist, so wird allein an diesem Beispiel deutlich, welche Bedeutung die Herstellung der Einheit zwischen der sozialistischen Bautätigkeit und der Sicherung der sozialistischen Errungenschaften hat. Im Arbeitsplan des Rates des

Kreises Wolgast für das II. Quartal 1960, in dem als Schwerpunkte die weitere Festigung der sozialistischen Entwicklung auf dem Lande, das ländliche Bauwesen, die Entwicklung eines kulturreichen Lebens und die Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung der Urlaubersaison genannt werden, erscheinen jedoch die Fragen der Ordnung und Sicherheit lediglich im Zusammenhang mit dem Komplex Urlaubersaison.

IV

Im folgenden sollen einige Hauptaufgaben genannt werden, auf die sich die örtlichen Justizorgane in ihrer Arbeit nach dem Zusammenschluß aller Bauern zur genossenschaftlichen Produktion orientieren müssen.

1. Die gesamte Arbeit der Justizorgane muß planmäßig in die gesamtstaatliche Leitungstätigkeit im örtlichen Bereich einfließen.

Bereits bei der Ausarbeitung des Arbeitsplans bzw. Schwerpunktplans müssen die Justizorgane mit den örtlichen Organen eng zusammenarbeiten. Dabei sollten die Justizorgane den Volksvertretungen Materialien aus solchen Gebieten unterbreiten, die sich in der Rechtsprechung oder in der Allgemeinen Aufsicht als Schwerpunkte herausgebildet haben. Zum anderen ist es auch notwendig, daß die örtlichen Justizorgane die von den zentralen Justizorganen festgestellten Schwerpunkte — die auf den Erfahrungen des Zentralkomitees der Partei der Arbeiterklasse sowie der Volkskammer und des Ministerrats beruhen — und die prinzipiellen Arbeitsergebnisse an die ständigen Kommissionen herantragen und dort erörtern, damit sie in die Beschlüsse der Volksvertretungen einfließen können.

In keinem Falle dürfen die Fragen der Sicherheit und Ordnung lediglich als Ressortfragen erscheinen; sie sind vielmehr notwendiger Bestandteil sämtlicher Probleme des sozialistischen Aufbaus unseres Arbeiter- und Bauern-Staates.

Es ist selbstverständlich, daß die Arbeitspläne der Justizorgane im Interesse der Einheitlichkeit der sozialistischen staatlichen Leitungstätigkeit im örtlichen Bereich von den von der Volksvertretung festgelegten Schwerpunkten ausgehen müssen.

2. Die bloße Teilnahme der Justizfunktionäre an den Ratssitzungen ist keine genügende Unterstützung der Tätigkeit des Rates. Die Justizorgane sollten deshalb entsprechend den Schwerpunkten des Arbeitsplans des Rates diesem Material liefern, das ihm einen umfangreichen Überblick über die Fragen der Sicherheit und Ordnung gibt. Diese Materialien könnten z. B. dem jeweiligen Stellvertreter des Vorsitzenden zur Verfügung gestellt werden, der dem Rat über die Arbeit auf seinem Gebiet zu berichten hat.

3. Die Ständige Kommission Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz ist das Organ der örtlichen Volksvertretung, das — unter Mithilfe der Justizorgane — die konkreten Aufgaben für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im örtlichen Bereich auf allen Gebieten festlegen muß. In enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front, den Gewerkschaften, den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften usw. muß sie die breiteste Einbeziehung der Werktätigen in den Kampf um Sicherheit und Ordnung organisieren.

4. Der Beirat für Sicherheit und Ordnung, der im Bezirk Rostock und in allen Kreisen des Bezirks gebildet wurde, ist ein Organ des jeweiligen Rates unter der Leitung des ersten Stellvertreters des Vorsitzenden. In ihm sind alle Leiter der örtlichen Sicherheitsorgane vertreten. Er hat die Aufgabe, die Arbeit der im Beirat vertretenen staatlichen Organe zu koordinieren und die komplexe Lösung der auf dem Gebiet der Sicherheit und Ordnung von den Ständigen Kommissionen Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz gestellten Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse und

⁴ staats- und Rechtswissenschaftliche Konferenz, Protokoll, Berlin 1958, S. 26/27.